

Metropolit Augoustinos von Deutschland
 Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD)

Die Orthodoxe Kirche in Deutschland und die Vorbereitung des Großen und Heiligen Konzils

Für die Orthodoxe Kirche in Deutschland ist zur Zeit die Einberufung des Großen und Heiligen Konzils hochaktuell, welche die Vorsteher der orthodoxen Kirchen bei ihrer letzten Synaxis in Konstantinopel/Istanbul am 6.-9. März 2014 beschlossen haben. Diese autokephalen Kirchen sind die Kirchen von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem, Russland, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Georgien, Zypern, Griechenland, Polen, Albanien und Tschechien mit der Slowakei. Als „Vorsteher der orthodoxen Kirchen“ werden die Patriarchen bzw. Erzbischöfe, die an ihrer Spitze stehen, bezeichnet, da sie ihre Bischofssynoden, also ihre höchsten Entscheidungsgremien leiten. Im Kirchenrecht der orthodoxen Kirche ist das Gremium der Synaxis übrigens nicht vorgesehen. Man könnte es vielleicht mit den Gipfeltreffen der G8 oder der Europäischen Union vergleichen, wo sich die Präsidenten und Regierungschefs treffen und Beschlüsse fassen, die dann von den Regierungen und Parlamenten der einzelnen Länder umgesetzt werden müssen. Seit den zwanziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wird dieses Große und Heilige Konzil geplant, es werden Tagesordnungen und Themenlisten aufgestellt und wieder verworfen, einige Fragen haben sich zwischen von selbst erledigt und natürlich treten auch neue Herausforderungen auf. Der endgültige Themenkatalog wurde schließlich von der I. Präkonziliaren Panorthodoxen Konferenz 1976 in Chambésy bei Genf festgelegt und ist bis heute gültig. Er umfasst zehn Punkte:

1. Orthodoxe Diaspora
2. Autokephalie und die Art und Weise ihrer Erteilung
3. Autonomie und die Art und Weise ihrer Erteilung
4. Diptycha
5. Die Kalenderfrage
6. Ehehindernisse
7. Anpassung der Fastenvorschriften
8. Beziehungen der Orthodoxie zur übrigen christlichen Welt
9. Orthodoxie und ökumenische Bewegung
10. Der Beitrag der Orthodoxen Kirche zur Verwirklichung des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Brüderlichkeit und der Liebe zwischen den Völkern sowie zur Beseitigung der Rassen- und anderer Diskriminierungen.

Diese zehn Themen lassen sich in drei Bereiche aufteilen, die sich z.T. allerdings überschneiden.

Erstens: Die inneren Beziehungen der Orthodoxie. Hierzu gehören die Themen 1-4 (Diaspora, Autokephalie, Autonomie und Diptycha).

Zweitens: Orthodoxie und Moderne. Dies sind die Themen 5-7 (Kalender, Eherecht, Fastenvorschriften).

Und drittens: Orthodoxie und die Anderen. Dieser Bereich umfasst die restlichen Themen 8-10 (Beziehungen der Orthodoxie zur übrigen christlichen Welt und zur ökumenischen Bewegung und schließlich den Beitrag der Orthodoxen Kirche zur Verwirklichung des Friedens, der Gerechtigkeit etc.).

Zur Arbeitsweise des Konzils gilt es festzuhalten, dass es nicht geplant ist, dieses in langen Sitzungsperioden abzuhalten, wie dies zum Beispiel beim Zweiten Vatikanischen Konzil der Fall war. Man hat sich viel mehr bei den bereits erwähnten Präkonziliaren Panorthodoxen Konferenzen darauf verständigt, jedes einzelne dieser Themen in einer Textvorlage vorzubereiten, die von den Synoden der einzelnen Landeskirchen zur Kenntnis genommen und beschlossen werden soll.

Der Vorteil dieser Verfahrensweise ist, dass die Dauer und die Kosten des Konzils begrenzt bleiben. Ihr Nachteil ist, dass einige der Beschlussvorlagen des Großen und Heiligen Konzils der Orthodoxen Kirche, die vor etwa 30 Jahren beschlossen wurden, z. T. heute nicht mehr aktuell erscheinen. Inhaltlich mögen Sie immer noch zutreffen, was allerdings ihre sprachliche Formulierung betrifft, erscheint eine Überarbeitung bereits heute notwendig. Dafür ist gerade das letzte lange Thema, das in der Zeit des real existierenden Sozialismus durch die Nennung der **Friedensarbeit der Kirche** ein guter Grund für die staatliche Zustimmung zur Mitarbeit der Kirchen aus der Sowjetunion und ihrer Satellitenstaaten war, ein gutes Beispiel. Als Nachteil hat man auch die Tatsache bezeichnet, dass eine derartige Vorgehensweise spontane Entscheidungen auf dem Konzil nicht möglich macht. Dies betrifft auch die Auseinandersetzung der Theologie mit der Moderne. Denn natürlich lebt auch die orthodoxe Kirche nicht im luftleeren Raum.

Georgios Vlantis von der Ausbildungseinrichtung für orthodoxe Theologie an der Universität München bemerkt hierzu: „Themen, die vor kurzem noch als Tabus galten, wie etwa die Frauenordination oder Fragen der Sexualität, werden manchmal in einer erfrischenden Weise besprochen. Es gibt orthodoxe Theologen, die eine akademisch anspruchsvolle Auseinandersetzung mit den Anliegen der Neuzeit anstreben und vom Potenzial des modernen und postmodernen Denkens zu profitieren versuchen. Anhand der Asymmetrien und Ungleichzeitigkeiten, unter denen die Begegnung der Orthodoxen Kirchen und Theologien mit der Moderne stattfindet, und angesichts der Stärke der konservativen Strömungen, die u. a. in den Kreisen der kirchlichen Hierarchien zahlreich vertreten sind, wäre es dennoch unrealistisch, von dem Konzil den synodalen Ausdruck eines theologischen Paradigmenwechsels zu erwarten. Ein synodal bestätigtes orthodoxes „Aggiornamento“ ist nicht in Sicht.“¹

So sind die bisher verabschiedeten Beschlussvorlagen sicher nicht als revolutionäre Neuordnung des Kirchenrechts in Fragen der Eehindernisse, des Fastens oder des Kalenders zu bezeichnen. Sie sind trotzdem erforderlich, weil sich die einzelnen orthodoxen Landeskirchen als eine Kirche verstehen, für die neben dem Glauben

¹ Georgios Vlantis, Das Heilige und Große Konzil: Herausforderungen und Erwartungen, RGOW – Ökumenisches Forum für Glauben, Religion und Gesellschaft in Ost und West, Zürich, 11-12/2014: S.15 ff.

und dem Gottesdienst auch das Kirchenrecht ein konstitutives Element ihrer Kircheneinheit darstellt. Anders gesagt: Orthodoxe Christen in Griechenland glauben das selbe wie jene in Russland, der Gottesdienst der orthodoxen Araber ist derselbe jener der orthodoxen Finnen (natürlich in anderer Sprache!). Und auch das Kirchenrecht der einzelnen orthodoxen Landeskirchen ist dasselbe. Beschlüsse, welche das Kirchenrecht betreffen, sind also ein Dienst an der Einheit der Orthodoxie. Diese Einheit stellt für die orthodoxen Christen einen besonderen Wert dar. Ein Beispiel mag dies illustrieren: Vor einigen Jahren hat eine orthodoxe Landeskirche festgestellt, dass es eigentlich keine sachlichen Gründe gegen eine Wiederverheiratung von verwitweten Priestern gibt, auch wenn dies zur Zeit noch verboten ist. Sie hat deshalb den Beschluss gefasst, eine derartige zweite Ehe eines Priesters zuzulassen. Und doch hat sie im gleichen Augenblick diesen Beschluss ausgesetzt, bis eine panorthodoxe Regelung gefunden ist.

Einheit also in Glaube, Kult und Kirchenrecht bedeutet mit anderen Worten, dass Bezeichnungen wie „griechisch-orthodox“, „russisch-orthodox“, „serbisch-orthodox“ und so weiter nicht auf diese drei Felder angewandt werden können und dürfen. Zulässig sind sie nur, wenn es um die Sprache, die Musik, Bräuche oder den Kalender der orthodoxen Landeskirchen geht. So ist es kein Zufall, dass gerade der Kalender als Nummer 5 auf der Tagesordnung des Konzils steht. Zwar ist es nach den bestehenden Beschlussvorlagen auch hier eher unwahrscheinlich, dass es zu einem „Aggiornamento“, also einer Vereinheitlichung des **Kalenders** in der orthodoxen Kirche kommt. Vermutlich werden die orthodoxen Christen auch zukünftig weltweit nicht am gleichen Tag Weihnachten feiern, selbst wenn ihr jeweiliger Kirchenkalender diesen Tag als 25. Dezember bezeichnet. Aufgabe des Konzils kann es aber sein, festzustellen, dass ein unterschiedlicher Kalender nicht auch einen unterschiedlichen ekklesialen Status nach sich zieht. Ähnliches lässt sich zur Frage der **Ehehindernisse** in der orthodoxen Kirche sagen, welche sicherlich nicht an oberster Stelle pastoraler Dringlichkeit stehen. Sie mögen aber ein latentes Gefährdungspotenzial der orthodoxen Einheit darstellen. Und deshalb gehören sie auf die Tagesordnung des Großen und heiligen Konzils der orthodoxen Kirche!

Auch die **Fastenvorschriften** werden, wie es scheint, leider nicht sehr gründlich durchforstet werden; dieser Tagesordnungspunkt wird allerdings die Gelegenheit geben, mit den Gläubigen ins Gespräch darüber zu kommen, dass es Fasten in der Kirche geben muss und warum man es so, wie es praktiziert wird, für theologisch richtig und für praktisch durchführbar hält.

Die **Beziehungen der Orthodoxie zur übrigen christlichen Welt** sowie zur **Ökumenischen Bewegung** werden natürlich die besondere Aufmerksamkeit der übrigen christlichen Welt finden. Wie ökumenisch wird hier die Stellungnahme der orthodoxen Kirche aussehen? Da das Konzil seit 1976 ganz konkret vorbereitet wird, liegen bereits die Beschlussvorlagen auch für dieses Thema vor. Diese sollen jetzt allerdings noch einmal überarbeitet werden. Denn gerade im Bereich der Ökumene

lassen sich aktuell unterschiedliche Tendenzen beobachten. Einerseits kann man den z.Z. stattfindenden konziliaren Prozess mit dem ökumenischen Aufbruch des 2. Vatikanums vergleichen. Gleichzeitig lässt sich eine gewisse Stagnation auf vielen Ebenen der Ökumene nicht leugnen, etwa was die Rezeption der erfolgreich abgeschlossenen theologischen Dialoge mit der alt-katholischen Kirche und den orientalischen orthodoxen Kirchen betrifft, oder die im Gespräch mit der römisch-katholischen Kirche akute Frage des Primats.

Als größtes Hindernis auf dem Weg zum Konzil erweist sich aus dem Themenbereich „Innerorthodoxe Kirchenordnung“ die Frage der so genannten Diaspora. Während die Themen **Autokephalie** bzw. **Autonomie** und die Art und Weise ihrer Erteilung eine Art Roadmap bei der Entstehung neuer orthodoxer Landeskirchen und ihrer Emanzipierung von den Mutterkirchen bedeuten, geht es bei den **Diptycha** um nichts anderes als um die Sanktionierung der seit dem VII. Ökumenischen Konzil, das im Jahr 787 in Nikaia stattfand, eingetretenen Veränderungen auf der kirchlichen Landkarte. Denn auch hier gibt es Handlungsbedarf und Konfliktpotenzial zwischen den einzelnen orthodoxen Landeskirchen. So wird etwa die panorthodoxe Aufgabe des Ökumenischen Patriarchats, das den „primus inter pares“, also den Ehrenprimat in der Orthodoxie stellt, heute unüberhörbar von anderen Landeskirchen relativiert bzw. in Frage gestellt. Interessant ist dabei, dass es u.a. der katholisch-orthodoxe Dialog war, der die Frage des Primats in der Kirche neu auf die ökumenische, aber eben auch auf die interne Agenda der Orthodoxen Kirche gesetzt hat. Es handelt sich bei dieser und anderen Fragestellungen also nicht nur um theologische Streitpunkte, sondern auch um die schon sprichwörtlichen nicht-theologischen Faktoren, die immer wieder zu Turbulenzen und Krisen geführt haben.

So wird klar, warum das einzige Thema, zu dem es noch gar keine endgültige Textvorlage gibt, jenes der orthodoxen **Diaspora** ist. So werden jene Länder definiert, in denen verschiedene orthodoxe Jurisdiktionen bestehen, weil die Region selbst zu keiner orthodoxen Nationalkirche gehört. Für die Kirche ist dies kein neues Problem. Bereits im fünften Jahrhundert hat man sich Gedanken darüber gemacht und auf dem IV. Ökumenischen Konzil von Chalkedon (451) eine Rechtsvorschrift, einen Kanon, erlassen, der die Frage lösen sollte. Dieser 28. Kanon spricht dem Patriarchen von Konstantinopel die Jurisdiktion über all jene Gebiete zu, die keiner anderen bestehenden kirchlichen Struktur angehören. Der Kanon selbst nennt dies „in den Gebieten der Barbaren“. So kommt es, dass das Patriarchat von Konstantinopel zur Mutterkirche anderer orthodoxer Landeskirchen wurde, deren Gebiete es zunächst selbst betreute, weil sonst niemand zuständig war, und dann in die Selbstständigkeit (Autokephalie) entließ. Dies lässt sich für Rumänien oder Serbien, aber auch Russland sagen. Und so kommt es auch, dass das Ökumenische Patriarchat bis heute eine weltweite Zuständigkeit besitzt und z. B. der griechische Metropolit von Deutschland nicht der Kirche von Griechenland untersteht, sondern eben Konstantinopel.

De facto konnte jedoch dieser 28. Kanon von Chalkedon nicht immer eindeutig umgesetzt werden. Der Grund dafür liegt in den diversen parallel verlaufenden

Migrationsbewegungen in Europa und Amerika, die seit dem 18. Jahrhundert zu einem Nebeneinander orthodoxer Kirchengemeinden und später auch Diözesen in diesen Gebieten geführt haben. Das altkirchliche Prinzip „eine Stadt – ein Bischof“ wurde zunehmend missachtet und erschwerte dadurch natürlich auch das Entstehen eindeutiger gesamtorthodoxer kirchlicher Strukturen in der so genannten Diaspora. Nur am Rande sei bemerkt, dass es orthodoxe Theologen gibt, die den Begriff „Diaspora“ für nicht sehr glücklich halten. In der hellenistischen Zeit des Judentums, aus dem er ursprünglich stammt, bezeichnet er ja jene Gemeinden, die außerhalb Jerusalems liegen. Er nimmt gewissermaßen eine Abstufung zwischen der Mutterkirche und den Auslandsgemeinden vor und man befürchtet deshalb, er schaffe eine Zwei-Klassen-Ekklesiologie.

Die Frage, welche das Konzil beantworten soll, lautet also konkret: Wie kann es eine kirchenrechtlich und theologisch korrekte Regelung der orthodoxen Jurisdiktion in der so genannten Diaspora geben?

Ein Lösungsvorschlag wurde 1993 in Chambésy gemacht, wo man die Gründung von Bischofskonferenzen in verschiedenen Gebieten der Diaspora anregte. 2009 wurde dieser Vorschlag konkretisiert, die Gründung dieser Bischofskonferenzen wurde förmlich beschlossen und eine Mustersatzung für diese verabschiedet. Die Regionen der Diaspora wurden wie folgt festgelegt:

1. Nord Amerika und Mittelamerika.
2. Süd Amerika (Zwischenzeitlich haben sich die Bischöfe Mittelamerikas entschieden, in dieser Bischofskonferenz mitzuarbeiten, so dass die erste Bischofskonferenz nur die Vereinigten Staaten und Kanada umfasst.)
3. Australien, Neuseeland und Ozeanien
4. Großbritannien und Irland
5. Frankreich
6. Belgien, Holland und Luxemburg
7. Australien
8. Italien und Malta
9. Schweiz
10. Deutschland
11. Skandinavien (außer Finnland, wo es eine eigene orthodoxe Kirche gibt.)
12. Spanien und Portugal

Die Bischofskonferenzen haben in erster Linie die Aufgabe, die „Bewahrung der Einheit und die Zusammenarbeit der Orthodoxen Kirche“ in der Diaspora zu gewährleisten. Sie werden in Entsprechung zu den Diptycha eingerichtet und beschließen alle gemeinsam die zu regelnden Aufgaben der orthodoxen Kirche in einer der soeben genannten Regionen. Gleichzeitig bleiben die bestehenden Diözesen der Region bestehen und die Bischofskonferenz darf – wie es im entsprechenden

Beschluss heißt - „auf keinen Fall in die diözesane Jurisdiktion eines Bischofs eingreifen und die Rechte seiner Kirche einschränken“.

Allein aus dieser Formulierung wird deutlich, dass die Schaffung der Bischofskonferenzen, deren Vorsitzender der jeweilige Metropolit des Ökumenischen Patriarchats ex officio ist, ein kirchenrechtliches Novum darstellt, das sich etablieren und bewähren muss. In Deutschland hat sich die OBKD 2010 konstituiert und nach der erwähnten Mustersatzung von Chambésy organisiert. Mitglieder der Bischofskonferenz sind die orthodoxen Diözesanbischöfe, die in Deutschland residieren oder hierzulande Gemeinden betreuen, sowie ihre Vikarbischofe.

Zur Zeit gehören folgende 16 Bischöfe der OBKD an:

Ökumenisches Patriarchat:

Metropolit Augoustinos von Deutschland, Exarch von Zentraluropa
(Vorsitzender)

Bischof Vasilios von Aristi

Bischof Evmenios von Lefka

Bischof Bartholomaios von Arianz. (Diese vier gehören der Griechisch-Orthodoxen Metropolie von Deutschland an.)

Erzbischof Job von Telmessos (Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa)

Bischof Ioan von Parnassos (Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa)

Patriarchat Antiochien:

Metropolit Isaak (stellvertretender Vorsitzender)

Bischof Johannes von Palmyra

Patriarchat von Moskau:

Erzbischof Feofan (stellvertretender Vorsitzender)

Erzbischof Mark

Bischof Agapit (Letztere zwei gehören der Russischen Auslandskirche an.)

Patriarchat von Serbien:

Bischof Sergije

Patriarchat von Rumänien:

Metropolit Serafim

Bischof Sofian

Patriarchat von Bulgarien:

Metropolit Antoni

Patriarchat von Georgien:

Bischof Lazare

Generalsekretär der OBKD ist Bischöfl. Rat Ipodiakon Nikolaj Thon, der seinen Dienstsitz in Dortmund hat, ihr Schatzmeister ist Pfarrer Radomir Kolundžić (Berlin).

Die Bischofskonferenz tagt zweimal jährlich, jeweils an einem anderen Ort. Dort werden die anliegenden Themen besprochen, ausführliche Gespräche mit den Priestern vor Ort geführt und gemeinsam die Göttliche Liturgie gefeiert. Die Theologische Kommission der Bischofskonferenz erarbeitet Stellungnahmen zu aktuellen Fragen und Herausforderungen und die Übersetzungskommission bemüht sich um eine einheitliche und gemeinsame Übertragung der liturgischen Texte ins Deutsche. Die Entwicklung des Orthodoxen Religionsunterrichtes in z.Z. vier Bundesländern und die Einführung desselben in weiteren Bundesländern wird von der Bischofskonferenz betrieben, ebenso wie die Medienarbeit und die innerchristlichen und interreligiösen Beziehungen, für die es eigene Beauftragte gibt. Außerdem wird die orthodoxe Präsenz bei den Verfassungsorganen in Berlin durch einen eigenen Bevollmächtigten gewährleistet. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Arbeit der OBKD ist trotz der geringen Personalressourcen gut angelaufen ist. Wenn es allerdings nach dem Wortlaut des Beschlusses von 2009 geht, müsste eigentlich die Abschaffung dieser und der anderen Bischofskonferenzen kurz bevorstehen, denn es wurde damals beschlossen, dass die Bischofskonferenzen nicht die Lösung an sich, sondern lediglich eine „Übergangslösung“ seien, „die den Boden für die strenge kanonische Lösung des Problems vorbereiten soll.“ Und weiter heißt es in dem Beschluss von 2009: „Diese Vorbereitung darf nicht den Zeitpunkt der Einberufung des künftigen Heiligen und Großen Konzils der orthodoxen Kirche überschreiten.“ Dieser Zeitpunkt ist Pfingsten 2016 und deshalb soll bis Ostern 2015 die Überarbeitung der vorhandenen Beschlussvorlagen und die Erstellung des noch fehlenden Textes abgeschlossen sein, um dann die praktische Vorbereitung des Konzils in Angriff zu nehmen. Abgesehen davon, dass mir zur Zeit von einer Beschlussvorlage zu diesem Thema nichts bekannt ist, bin ich persönlich auch der Meinung, dass die guten Erfahrungen, die man etwa in Deutschland mit der Gründung und der Arbeit der Orthodoxen Bischofskonferenz gemacht hat, gegen eine baldige Abschaffung derselben sprechen. Vielleicht gilt letztendlich auch hier das Sprichwort der Alten Griechen: „Nichts hat längeren Bestand als das Provisorische!“ Aber das ändert natürlich nichts an der kirchenrechtlichen Problematik des derzeitigen Zustands.

Zur praktischen Vorbereitung des Großen und Heiligen Konzils gehört sicherlich die Frage der Leitung sowie der Repräsentanz der einzelnen Landeskirchen auf dem Konzil. Geleitet soll es vom Ökumenischen Patriarchen und den Vorstehern der übrigen autokephalen Kirchen, die entsprechend den Diptycha gemeinsam präsidieren werden. Da die Orthodoxe Kirche bischöflich verfasst ist, werden es bis zu 24 Bischöfe jeder Landeskirche sein, die an den Beratungen des Konzils teilnehmen werden. Allerdings gilt das Prinzip „one church – one vote“ unabhängig von der Größe jeder einzelnen Landeskirche. Dabei gilt übrigens auch das

Erfordernis einstimmiger Entscheidungen. Über die Frage einer Anwesenheit des übrigen Klerus und des Kirchenvolkes gibt es noch keine Informationen, wie dies bewerkstelligt werden kann und soll. Ähnliches gilt übrigens auch für die Frage nicht-orthodoxer Beobachter, die der Ökumenische Patriarch Bartholomaios selbst beim Papstbesuch Ende November 2014 in Konstantinopel angesprochen hat. Stattfinden soll das Konzil in Konstantinopel und zwar in der Irenenkirche ganz in der Nähe der Hagia Sophia. Sie ist heute wie diese ein Museum, aber der türkische Staat wird sie sicherlich für dieses prestigeträchtige Ereignis zur Verfügung stellen. Kirchengeschichtlich ist die Wahl des Ortes deshalb interessant, weil hier der Ort ist, wo 381 das II. Ökumenische Konzil stattfand.

Vielfach wird die Frage gestellt, ob das Konzil wirklich stattfindet. Was dies betrifft, haben die Vorsteher der autokephalen Kirchen selbst eine Reißleine in ihren Beschluss eingebaut, indem sie hinzugefügt haben „Falls keine unvorhergesehenen Ereignisse stattfinden“. Beobachter der orthodoxen kirchlichen Landschaft haben deshalb schon vor einer voreiligen Euphorie gewarnt und auf die noch bestehenden Schwierigkeiten hingewiesen. Unbestreitbar ist, dass die Zeit bis 2016 sehr knapp bemessen ist und es noch vieler Gebete bedarf, um zum erwünschten Ziel zu gelangen.

Was schließlich die Beteiligung der Orthodoxen Kirche in Deutschland am konziliaren Prozess betrifft, gilt festzuhalten, dass die Bischöfe der OBKD weiterhin Mitglieder der jeweiligen Bischofssynoden ihrer Mutterkirchen sind und auf diese Art und Weise in die Vorbereitung des Konzils eingebunden sind. Bei der IV. Präkonziliaren Konferenz in Chambésy (2009) war auch ein Erzbischof aus Deutschland beteiligt.

In der orthodoxen Kirchengeschichte und Theologie spielt das Prinzip des „consensus populi“, d.h. der Rezeption – und wie ich meine – auch der Vorbereitung der Beschlüsse eines derartigen Konzils, eine bedeutende Rolle. Es gilt daher auch für die Orthodoxe Kirche in Deutschland die verbleibende Zeit bis zu seiner Abhaltung entsprechend zu nutzen. Die Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland ist dazu bereit.